



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 47111*01

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
8 J x 16 H2

Typ: OHMQ

Inhaber der ABE
und Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH
DE-53721 Siegburg

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABE: 47111*01

Die ABE-Nr. 47111 erstreckt sich auf die Sonderräder 8 J x 16 H2, Typ OHMQ, in den Ausführungen:

Nr. der An- lage	Ausführungsbezeichnung		Mitten- loch-Ø in mm	Zu- lässige Radlast in kg	max. Abroll- umfang in mm	Loch- kreis-Ø in mm / Lochzahl	Ein- preß- tiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeich- nung auf dem Zentrierring					
1	OHMQ PCD114.3 ET25	ohne Ring	71,6	615	2290	114,3/5	25
				670	2100		
2; 3	OHMQ PCD139.7 ET0	ohne Ring	110	770	2300	139,7/5	0
4	OHMQ PCD114.3 ET20	ohne Ring	66,1	880	2373	114,3/6	20
5; 6; 7; 8; 9; 10; 11; 12; 13; 14	OHMQ PCD139.7 ET0	ohne Ring	110	975	2456	139,7/6	0
15; 16; 17; 18; 19; 20; 21; 22; 23	OHMQ PCD139.7 ET20	ohne Ring	110	912	2456	139,7/6	20
				935	2374		
24; 25; 26	OHMQ PCD139.7 ET35	ohne Ring	110	912	2456	139,7/6	35
				935	2374		

Die Sonderräder dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Nachtragsgutachtens Nr. 366-0294-07-MURD/N1 genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Abweichend von den Bestimmungen des §13 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) ist es nicht erforderlich eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Zulassungsbehörde zu veranlassen, wenn die im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgengrößen in den Fahrzeugpapieren nicht genannt sind.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

3

Nummer der ABE: 47111*01

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten des TÜV SÜD AUTOMOTIVE GMBH, TÜV SÜD Gruppe, Garching, vom 06.11.2008 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, 18.12.2008

Im Auftrag

Mario Quade



Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
1 Nachtragsgutachten Nr. 366-0294-07-MURD/N1



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

Nummer der ABE: 47111*01

- Anlage -

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Die in der bisherigen Genehmigung enthaltenen Auflagen gelten auch für diesen Nachtrag.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, 24944 Flensburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

GUTACHTEN ZUR ERTEILUNG EINES NACHTRAGS ZUR ABE 47111

366-0294-07-MURD/N1

Antragsteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

53721 Siegburg

Art: Sonderrad 8 J X 16 H2

Typ: OHMQ

Die in den Anlagen aufgeführten Fahrzeugtypen entsprechen auch nach erfolgter Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das vorliegende Gutachten zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 47111 verliert seine Gültigkeit, wenn sich durch Umrüstung berührte Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

0. Hinweise

Die Verwendungsbereiche wurden teilweise aktualisiert.

I. Übersicht

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Loch- kreis (mm) / -zahl	Mitten loch (mm)	Ein- preß- tiefe (mm)	zul. Rad- last (kg)	zul. Abroll- umf. (mm)	gültig ab Fertig. Datum
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring						
OHMQ0BP2571 6	PCD114,3 ET25	ohne	114,3/5	71,6	25	615	2290	10/07
OHMQ0BP2571 6	PCD114,3 ET25	ohne	114,3/5	71,6	25	670	2100	10/07
OHMQ0SA2571 6	PCD114,3 ET25	ohne	114,3/5	71,6	25	615	2290	10/07
OHMQ0SA2571 6	PCD114,3 ET25	ohne	114,3/5	71,6	25	670	2100	10/07
OHMQNBP0011 0	PCD139,7 ET0	ohne	139,7/5	110	0	770	2300	10/07
OHMQNSA0011 0	PCD139,7 ET0	ohne	139,7/5	110	0	770	2300	10/07
OHMQKBP2066 1	PCD114,3 ET20	ohne	114,3/6	66,1	20	880	2373	10/07
OHMQKSA2066 1	PCD114,3 ET20	ohne	114,3/6	66,1	20	880	2373	10/07
OHMQDBP0011 0	PCD139,7 ET0	ohne	139,7/6	110	0	975	2456	10/07
OHMQDBP2011 0	PCD139,7 ET20	ohne	139,7/6	110	20	912	2456	10/07
OHMQDBP2011 0	PCD139,7 ET20	ohne	139,7/6	110	20	935	2374	10/07
OHMQDBP3511 0	PCD139,7 ET35	ohne	139,7/6	110	35	912	2456	10/07

Gutachten 366-0294-07-MURD/N1 zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 47111

Fahrzeugteil: Sonderrad 8 J X 16 H2
Antragsteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: OHMQ
Stand: 06.11.2008



Seite: 2 von 6

OHMQDBP3511 0	PCD139,7 ET35	ohne	139,7/6	110	35	935	2374	10/07
OHMQDSA0011 0	PCD139,7 ET0	ohne	139,7/6	110	0	975	2456	10/07
OHMQDSA2011 0	PCD139,7 ET20	ohne	139,7/6	110	20	912	2456	10/07
OHMQDSA2011 0	PCD139,7 ET20	ohne	139,7/6	110	20	935	2374	10/07
OHMQDSA3511 0	PCD139,7 ET35	ohne	139,7/6	110	35	912	2456	10/07
OHMQDSA3511 0	PCD139,7 ET35	ohne	139,7/6	110	35	935	2374	10/07

I.1. Beschreibung der Sonderräder

Antragsteller :AEZ Leichtmetallräder GmbH

53721 Siegburg

Hersteller : AEZ Leichtmetallräder GmbH

53721 Siegburg

Handelsmarke : Dotz Hammada

Art der Sonderräder : LM-Sonderräder, einteilig, Mittenbohrung mit einer Kappe abgedeckt

Korrosionsschutz : Mehrschicht-Einbrennlackierung

Masse des Rades : ca. 11,3 kg

I.2. Radanschluß

siehe Anlage

I.3. Kennzeichnung der Sonderräder

An den Sonderrädern wird folgende Kennzeichnung an der Außen- bzw. Innenseite eingegossen bzw. eingepreßt, siehe Beispiel der Radausführung OHMQKSA20661:

	: Außenseite	: Innenseite
Radtyp	: --	: OHMQ
Radausführung	: --	: PCD114,3 ET20
Radgröße	: --	: 8 J X 16 H2
Typzeichen	: KBA 47111	: --
Einpreßtiefe	: --	: ET20
Herstellungsdatum	: --	: Fertigungsmonat und -jahr z.B. 10.07
Herkunftsmerkmal	: --	: MIC
Gießereikennzeichnung	: --	: SY
Japan. Prüfwertzeichen	: --	: JWL
Weitere Kennzeichnung	: --	: DOTZ

Gutachten 366-0294-07-MURD/N1 zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 47111

Fahrzeugteil: Sonderrad 8 J X 16 H2
Antragsteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: OHMQ
Stand: 06.11.2008



Seite: 3 von 6

Zusätzlich können an der Radinnenseite bzw. -außenseite verschiedene Kontrollzeichen angebracht sein.

I.4. Verwendungsbereich

Die Sonderräder sind für Personenkraftwagen vorgesehen.

Die Sonderräder sind für Personenkraftwagen und Geländefahrzeuge vorgesehen.

II. Sonderradprüfung

Sonderradprüfungen, s. Bericht-Nr. 366-0294-07-MURD/N1-TB der TÜV Automotive GmbH.

III. Anbau- und Verwendungsprüfung:

III.1. Anbauuntersuchung am Fahrzeug:

Wenn die Auflagen und Hinweise in den Anlagen erfüllt sind, haben die Räder ausreichenden Abstand von Brems- und Fahrwerksteilen, und die Freigängigkeit der Reifen ist bei den im Straßenverkehr üblichen Bedingungen gewährleistet.

III.2. Fahrversuche:

Freigaben der Fahrzeughersteller über Felgengröße, Einpreßtiefe und Größen der Bereifung liegen teilweise nicht vor.

Für die Verwendung der Sonderräder wurden Anbau-, Freigängigkeits und Handlingprüfungen durchgeführt. Der Untersuchungsumfang entspricht den Kriterien der Richtlinie für die Prüfung von Sonderrädern für Kfz und ihre Anhänger (BMV/StV 13/36.25.07-20.01 vom 25.11.1998, Vkl S. 1377), Punkt 4.6.8 Anbauprüfung, und des VdTÜV-Merkblattes Nr. 751 (Begutachtung von baulichen Veränderungen an M- und N-Fahrzeugen unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsfestigkeit, Ausgabe 08.2008 Anhang I). Bei den durchgeführten Prüfungen ergaben sich im Vergleich zur serienmäßigen Ausrüstung der Fahrzeuge keine Beanstandungen. Kriterien des Fahrkomforts lagen der Beurteilung nicht zugrunde. Der Kraftstoffverbrauch mit den von der Serie abweichenden Rad/Reifen-Kombinationen wurde nicht gemessen.

III.3. Fahrwerksfestigkeit:

Die Spurverbreiterung beträgt an den geprüften PKW weniger als 2 % der serienmäßigen Spurweite. Deshalb ist eine Prüfung der Fahrwerksfestigkeit nicht erforderlich.

Die Spurverbreiterung wurde gemäß den "Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Kfz und ihre Anh. BMV/StV 13/36.25.07-20.01, Vkl S 1377" vom 25.11.1998" geprüft.

IV. Zusammenfassung:

Gegen die Abnahme des Anbaues des Sonderrades nach § 19 StVZO bei festgelegtem Verwendungsbereich bestehen keine technischen Bedenken.

Gegen die Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis nach §22 StVZO bestehen keine technischen Bedenken.

Der Gutachteninhaber muß eine gleichmäßige und reihenweise Fertigung der Räder gewährleisten.

Er hat darüberhinaus dafür zu sorgen, daß dieses Gutachten sowie dessen Anlagen durch Nachtrag ergänzt werden, wenn

- sich am Sonderrad Änderungen in maßlicher, werkstofflicher oder fertigungstechnischer Hinsicht ergeben.
- sich berührte Bau- und Betriebsvorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) bzw. hierzu ergangene Richtlinien und Anweisungen ändern.
- ein Verwendungsbereich definiert ist und sich in diesem anbau-, freigängigkeits- oder fahrzeugfunktionsrelevante Daten ändern.

Gutachten 366-0294-07-MURD/N1
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 47111

Fahrzeugteil: Sonderrad 8 J X 16 H2
Antragsteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: OHMQ
Stand: 06.11.2008



Seite: 4 von 6

V. Unterlagen und Anlagen:

V.1. Verwendungsbereichsanlagen:

Folgende Verwendungsbereiche in den bestehenden Anlagen werden aktualisiert und ggf. um neue Anlagen ergänzt:

Anlage	Hersteller	Ausführung	ET	erstellt am	Allg. Hinweise
1	CHRYSLER, CHRYSLER (USA)	OHMQ0BP25716; OHMQ0BP25716; OHMQ0SA25716; OHMQ0SA25716	25	06.11.2008	liegt bei
2	DAIHATSU	OHMQNBP00110; OHMQNSA00110	0	06.11.2008	liegt bei
3	CAMI, SANTANA MOTOR S.A., SUZUKI	OHMQNBP00110; OHMQNSA00110	0	06.11.2008	liegt bei
4	NISSAN, NISSAN EUROPE (F)	OHMQKBP20661; OHMQKSA20661	20	06.11.2008	liegt bei
15	GMC	OHMQDBP20110; OHMQDBP20110; OHMQDSA20110; OHMQDSA20110	20	06.11.2008	liegt bei
16	HYUNDAI	OHMQDBP20110; OHMQDBP20110; OHMQDSA20110; OHMQDSA20110	20	06.11.2008	liegt bei
17	ISUZU	OHMQDBP20110; OHMQDBP20110; OHMQDSA20110; OHMQDSA20110	20	06.11.2008	liegt bei
26	ISUZU	OHMQDBP35110; OHMQDBP35110; OHMQDSA35110; OHMQDSA35110	35	06.11.2008	liegt bei
24	KIA	OHMQDBP35110; OHMQDBP35110; OHMQDSA35110; OHMQDSA35110	35	06.11.2008	liegt bei
18	MITSUBISHI	OHMQDBP20110; OHMQDBP20110; OHMQDSA20110; OHMQDSA20110	20	06.11.2008	liegt bei
25	MITSUBISHI	OHMQDBP35110; OHMQDBP35110; OHMQDSA35110; OHMQDSA35110	35	06.11.2008	liegt bei
19	NISSAN	OHMQDBP20110; OHMQDBP20110; OHMQDSA20110; OHMQDSA20110	20	06.11.2008	liegt bei

Gutachten 366-0294-07-MURD/N1
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 47111

Fahrzeugteil: Sonderrad 8 J X 16 H2
 Antragsteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: OHMQ
 Stand: 06.11.2008



Seite: 5 von 6

20	OPEL / VAUXHALL	OHMQDBP20110; OHMQDBP20110; OHMQDSA20110; OHMQDSA20110	20	06.11.2008	liegt bei
21	SSANGYONG	OHMQDBP20110; OHMQDBP20110; OHMQDSA20110; OHMQDSA20110	20	06.11.2008	liegt bei
22	TOYOTA	OHMQDBP20110; OHMQDBP20110; OHMQDSA20110; OHMQDSA20110	20	06.11.2008	liegt bei
23	VAUXHALL	OHMQDBP20110; OHMQDBP20110; OHMQDSA20110; OHMQDSA20110	20	06.11.2008	liegt bei
5	FORD	OHMQDBP00110; OHMQDSA00110	0	06.11.2008	liegt bei
6	GMC	OHMQDBP00110; OHMQDSA00110	0	06.11.2008	liegt bei
7	HYUNDAI	OHMQDBP00110; OHMQDSA00110	0	06.11.2008	liegt bei
8	ISUZU	OHMQDBP00110; OHMQDSA00110	0	06.11.2008	liegt bei
9	MAZDA	OHMQDBP00110; OHMQDSA00110	0	06.11.2008	liegt bei
10	MITSUBISHI	OHMQDBP00110; OHMQDSA00110	0	06.11.2008	liegt bei
11	NISSAN	OHMQDBP00110; OHMQDSA00110	0	06.11.2008	liegt bei
12	SSANGYONG	OHMQDBP00110; OHMQDSA00110	0	06.11.2008	liegt bei
13	TOYOTA	OHMQDBP00110; OHMQDSA00110	0	06.11.2008	liegt bei
14	VOLKSWAGEN	OHMQDBP00110; OHMQDSA00110	0	06.11.2008	liegt bei

V.2. Allgemeine Hinweise:

siehe Anlage: Allgemeine Hinweise



Handwritten signature

Gutachten 366-0294-07-MURD/N1
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 47111

Fahrzeugteil: Sonderrad 8 J X 16 H2
Antragsteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: OHMQ
Stand: 06.11.2008



Seite: 6 von 6

Hübner

Sachverständiger
Prüflabor DIN EN ISO/IEC 17025
Garching, 06.11.2008
KUB

Gutachten 366-0294-07-MURD/N1 zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 47111

ANLAGE: Allgemeine Hinweise
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: OHMQ
Stand: 06.11.2008



Seite: 1 von 1

Wuchtgewichte

Sofern zum Auswuchten der Sonderräder an der Felgeninnenseite Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts bzw. unterhalb der Felgenschulter bzw. Klammergewichte am inneren Felgenhorn angebracht werden, ist auf einen Mindestabstand von 3 mm zu Brems-, Fahrwerks- bzw. Lenkungsteilen zu achten.

Allgemeine Reifenhinweise

Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V dürfen bei 210 km/h bis zu 100% und bei 240 km/h bis zu 91% ihrer maximalen Tragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert.

Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol W dürfen bei 240 km/h bis zu 100% und bei 270 km/h bis zu 85% ihrer maximalen Tragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert.

Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol Y dürfen bei 270 km/h bis zu 100% und bei 300 km/h bis zu 85% ihrer maximalen Tragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert.

Für Geschwindigkeiten über 300 km/h sind die Tragfähigkeiten vom Reifenhersteller zu bestätigen.

Bei der Bestimmung der Tragfähigkeit ist zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeuges eine Toleranz von 5% oder die vom Fahrzeughersteller vorgegebene Toleranz zu addieren und der Einfluß des Sturzwinkels zu beachten.

Bei Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung ZR sind die Tragfähigkeiten von den Reifenherstellern bestätigen zu lassen.

Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebenen Reifenfülldruck zu beachten ist.

Um ungünstige Einflüsse auf das Fahrverhalten zu vermeiden, sollten jeweils nur gleiche Reifen (Bauart, Hersteller und Profiltyp) am Fahrzeug montiert werden. Spezielle Auflagen im Gutachten bleiben hiervon unberührt.

Ersatzrad

Die Bezieher der Sonderräder müssen darauf hingewiesen werden, daß bei Verwendung des serienmäßigen Ersatzrades die serienmäßigen Radbefestigungsteile zu verwenden sind.

Allgemeine Radhinweise

Eine nachträgliche mechanische Bearbeitung und/oder thermische Behandlung ist nicht zulässig.

Fahrzeugbeschreibung															
B	-	2.1		2.2		L	-	9	-	P.2 P.4	/-	T	-		
J				4			18				19				
E					3		20				G				
D.1	-					12	-		13	-		Q	-		
D.2						V.7	-		F.1	-		F.2	-		
	-					7.1	-		7.2	-		7.3	-		
	-					8.1	-		8.2	-		8.3	-		
	-					U.1	-		U.2	-		U.3	-		
D.3	-					O.1	-		O.2	-		S.1	-	S.2	-
2	-					15.1	-								
5						15.2	-								
						15.3	-								
V.9	-					R	-						11	-	
14						K	-								
P.3	-					6	-		17	-	16	-			
10	-	14.1		P.1	-	21	-								
22	-														
	-														
	-														
	-														
	-														

Gutachten 366-0294-07-MURD/N1
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 47111

ANLAGE: Radabdeckung
 Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

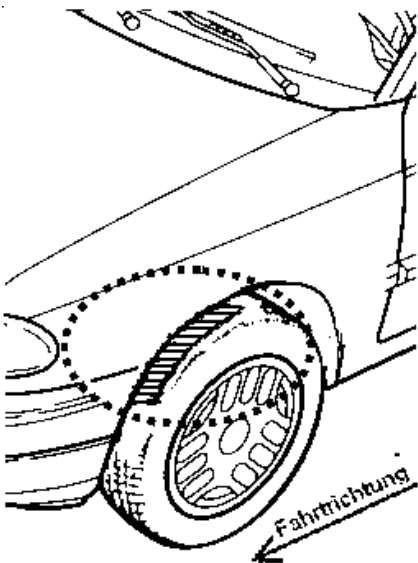
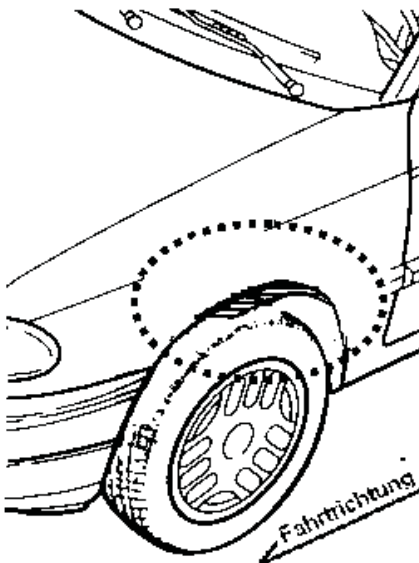
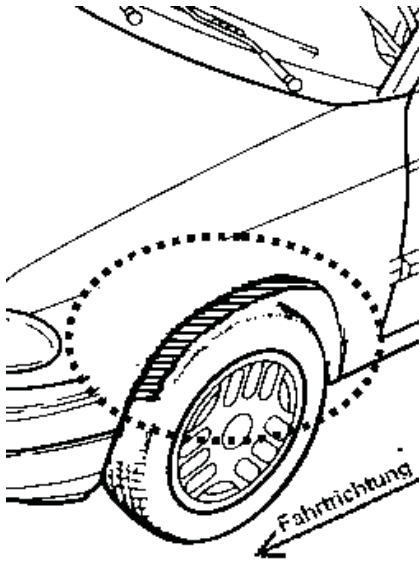
Radtyp: OHMQ
 Stand: 06.11.2008

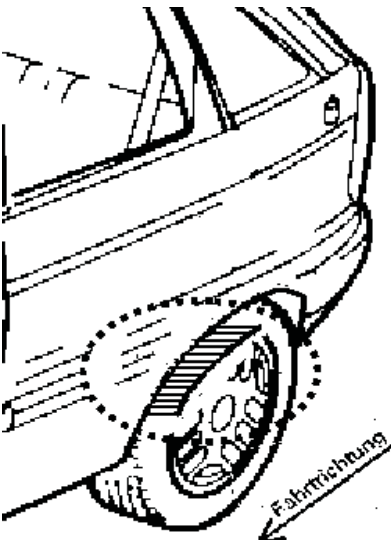
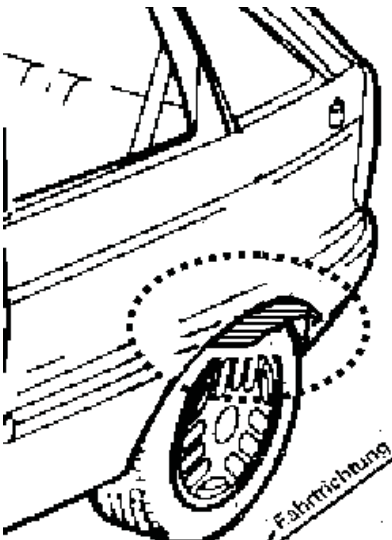
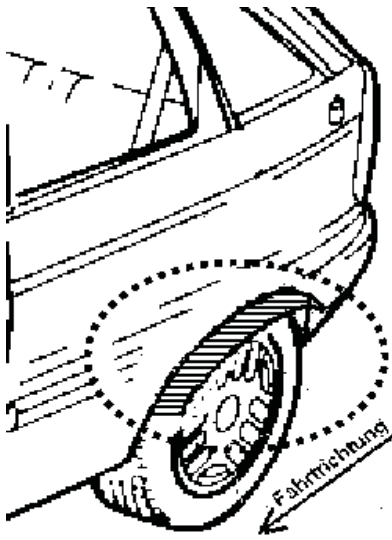


Seite: 1 von 1

Hinweisblatt zu den im Gutachten genannten Radabdeckungsauflagen Nr. 241 – 248, 24C, 24D, 24J und 24M.

Die nachfolgenden Bilder stellen die Hilfsmittel zur Erfüllung der Radabdeckung dar, die in den Radabdeckungsauflagen beschrieben sind.

Vorderachse		
Bereich 30 Grad vor der Radmitte Zu Auflage 241 bzw. 245	Bereich 50 Grad hinter der Radmitte Zu Auflage 242 bzw. 246	Bereich 30 Grad vor und 50 Grad hinter der Radmitte Zu Auflage 241,242,245, 246,24C,24J
		

Hinterachse		
Bereich 30 Grad vor der Radmitte Zu Auflage 243 bzw. 247	Bereich 50 Grad hinter der Radmitte Zu Auflage 244 bzw. 248	Bereich 30 Grad vor und 50 Grad hinter der Radmitte Zu Auflage 243,244,247,248,24D,24M
		

Gutachten 366-0294-07-MURD/N1
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 47111

ANLAGE: 1 CHRYSLER

Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: OHMQ

Stand: 06.11.2008



Seite: 1 von 3

Fahrzeughersteller : CHRYSLER, CHRYSLER (USA)

Raddaten:

Radgröße nach Norm : 8 J X 16 H2

Einpreßtiefe (mm) : 25

Lochkreis (mm)/Lochzahl : 114,3/5

Zentrierart : Mittenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch (mm)	Zentrierring- werkstoff	zul. Rad- last (kg)	zul. Abroll- umf. (mm)	gültig ab Fertig- datum
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring					
OHMQ0BP2571 6	PCD114,3 ET25	ohne	71,6		615	2290	10/07
OHMQ0BP2571 6	PCD114,3 ET25	ohne	71,6		670	2100	10/07
OHMQ0SA2571 6	PCD114,3 ET25	ohne	71,6		615	2290	10/07
OHMQ0SA2571 6	PCD114,3 ET25	ohne	71,6		670	2100	10/07

Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : CHRYSLER, CHRYSLER (USA)

Befestigungsteile : Kegelbundmuttern 1/2 UNF, Kegelw. 60 Grad

Zubehör : AEZ Artikel Nr. ZJX5

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 140 Nm

Verkaufsbezeichnung: **CHRYSLER JEEP CHEROKEE**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
XJ	e11*93/81*0032*.., F895, G722, EBE	64 - 136	235/60R16 100	11A; 362	10B; 11B; 11G; 11H;
			235/70R16 105	11A; 362; 54A	12A; 51A; 573; 581;
			255/55R16-102	11A; 24N; 24O; 362	71K; 721; 725; 73C; 74A; 74H

Verkaufsbezeichnung: **CHRYSLER WRANGLER**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
TJ	e11*93/81*0043*.., EBE	87 - 130	235/70R16 105	11A; 362	10B; 11G; 11H; 12A;
			245/70R16 107	11A; 362; 54A	51A; 573; 581; 71K;
			255/55R16-102	11A; 362	721; 725; 73C; 74A;
			255/65R16 109	11A; 362; 54A	74H

Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind unter Berücksichtigung der Loadindexe, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 4 der Anlage VIIIb zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Fahrzeuggenehmigung für diesen Fahrzeug-Typ/-Variante/-Version bzw. Fahrzeugausführung genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren bei der nächsten Befassung mit

Gutachten 366-0294-07-MURD/N1 zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 47111

ANLAGE: 1 CHRYSLER

Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: OHMQ

Stand: 06.11.2008



Seite: 2 von 3

- den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle unter Vorlage der Allgemeinen Betriebserlaubnis bzw. der Abnahmebestätigung nach §19 Abs. 3 der StVZO berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich, es sei denn, dass für den hier aufgeführten Fahrzeugtyp eine weitere Umrüstmöglichkeit im Gutachten aufgeführt ist. Für diese Umrüstung mit der Einschränkung in Spalte Auflagen "Reifen mit Schneeketten" sind die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise zu beachten.
- 24N) An den hinteren Radhäusern ist - sofern serienmäßig nicht vorhanden - durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen. Bei Nachrüstung ist der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 24O) An den vorderen Radhäusern ist - sofern serienmäßig nicht vorhanden - durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen. Bei Nachrüstung ist der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 362) Durch Begrenzen des Lenkeinschlages an der Vorderachse ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.
Die Verwendung von Reifen mit Notlaufeigenschaften ist laut Hersteller nur mit Reifenfülldrucküberwachungssystem zulässig.
- 54A) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeigen von Geschwindigkeitsmesser und Wegstreckenzähler innerhalb der zulässigen Toleranzen liegen. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist dies bei der Beurteilung weiterer Rad/Reifen-Kombinationen in den Fahrzeugpapieren zu berücksichtigen.
- 573) Die Verwendung unterschiedlicher Reifengrößen an Vorder- und Hinterachse ist an Fahrzeugen mit Allradantrieb nur zulässig, wenn deren Abrollumfänge gleich sind.
Es ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die tatsächlichen Abrollumfänge erforderlich; der Nachweis der Eignung ist bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.
Am Fahrzeug sind nur Reifen eines Herstellers, Profiltyps und einer Geschwindigkeitskategorie zulässig.

Gutachten 366-0294-07-MURD/N1
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 47111

ANLAGE: 1 CHRYSLER

Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: OHMQ

Stand: 06.11.2008



Seite: 3 von 3

- 581) An Fahrzeugausführungen mit automatischem Blockier-Verhinderer (ABV) oder Antriebsschlupf-Regelung (ASR) dürfen Reifen mit unterschiedlichen Abrollumfängen nur verwendet werden, wenn der Unterschied der tatsächlichen Abrollumfänge kleiner/gleich 1% ist.
- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 721) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen oder Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenndurchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.
Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen. Es sind die Montagehinweise des Ventilherstellers zu beachten.
- 725) Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig. Es sind die Montagehinweise des Ventilherstellers zu beachten.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden, dabei ist die Gewindegröße der serienmäßigen Befestigungsteile zu beachten. Bei Verwendung von Radschrauben, ist die, in der Anlage zum Gutachten, dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74H) Die Sonderräder müssen an der Radanschlußfläche plan anliegen. Überstehende Teile, die dieses verhindern, müssen entfernt werden.